OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351714/2/BZ**

Datum: **Linz, 15. September 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21. Juli 2025, GZ: BHUUSO-2025-203053/5-FU, betreffend Abweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs den

**B E S C H L U S S**

**I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21. Juli 2025, GZ: BHUUSO-2025-203053/5-FU, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zurückverwiesen wird.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 21.7.2025, GZ: BHUUSO-2025-203053/5-FU, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf am 4.6.2025 für sich und ihre drei Kinder um Sozialhilfe angesucht habe. Sie sei derzeit im Grundversorgungsquartier in B-Straße, wohnhaft, Miet- sowie Betriebskostenaufwand habe sie nicht zu leisten. Bis September 2025 würden die Bf und ihre Kinder noch Grundversorgung erhalten.

Nach § 6 Oö. SOHAG werde aktuell auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen (unentgeltliches Wohnen in einer Flüchtlingsunterkunft, Erhalt der Grundversorgung) ausreichend Vorsorge getroffen werden und gelte somit die Situation derzeit nicht als soziale Notlage.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf die Beschwerde vom 21.8.2025 erhoben und die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass der Bf Sozialhilfe zuerkannt wird, in eventu die Behebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Unterbringung in einem Grundversorgungsquartier nicht automatisch heiße, dass keine soziale Notlage vorliege. Der Verwaltungsgerichtshof habe zu den mit dem Oö. SOHAG diesbezüglich übereinstimmenden Bestimmungen des Oö. MSG ausgeführt, dass Personen, die zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem MSG zählen und gemäß § 7 Oö. Grundversorgungsgesetz vom Grundsatz, dass der Bezug von Grundversorgung den Anspruch auf Sozialhilfe ausschließe, ausgenommen seien, ergänzend zur Grundversorgung Anspruch auf Sozialhilfe haben würden. Er verweise auf die Materialien zum Oö. BMSG, in denen erläutert werde, dass zu prüfen sei, ob durch die andere Leistung eine „ausreichende Vorsorge" getroffen werde: „Hier zeigt sich z.B. in § 16 Oö. CHG und in § 3 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 und 2 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 (für Personen, denen nicht Asyl oder ein Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde), dass der Gesetzgeber eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistungen des jeweiligen Gesetzes angenommen hat. In diesen Fällen kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine soziale Notlage vorliegt."

Daraus folge im Umkehrschluss, dass für Personen, denen wie der Bf und ihren Kindern bereits Asyl zuerkannt worden sei, das Oö. Grundversorgungsgesetz keine ausreichende Vorsorge getroffen habe und daher trotz Grundversorgungsbezug eine soziale Notlage vorliegen könne. Gemäß § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG würden Asylberechtigte zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen. Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Grundversorgungsgesetz seien Asylberechtigte davon ausgenommen, dass Personen, die zum Personenkreis der Grundversorgungsbezieher gehören, keinen Anspruch auf Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsleistungen haben.
Dementsprechend habe das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wiederholt ausgeführt, dass der Bezug von Leistungen aus der Grundversorgung (in Form von Geldleistungen oder der Unterbringung in einer organisierten Unterkunft) durch eine Person nach § 7 Oö. GVG den Bezug von Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht grundsätzlich ausschließe, sodass nicht schon alleine aus diesem Grund keine soziale Notlage im Sinne des § 6 Abs. 5 Oö. BMSG vorliege. Vielmehr sei nach den Materialien zu § 6 Abs. 5 Oö. BMSG im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund anderer Leistungen mit ähnlicher Zielsetzung ein Mindestsicherungsanspruch bestehe. Die diesbezügliche Rechtslage habe sich durch das Oö. SOHAG nicht geändert.
Im Fall der Bf liege trotz derzeitigem Bezug von Grundversorgung in Form von Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft und Verpflegungsgeld für sich und die Kinder eine soziale Notlage vor. Die von der Grundversorgung geleisteten Mittel, die weit geringer als die der Sozialhilfe seien, würden nicht die Kosten decken, die die Bf für sich und ihre Familie zu tragen habe. Ein Vergleich mit den Durchschnittsbedarfsbeträgen für Kindesunterhalt aber auch mit den Sozialhilferichtsätzen gemäß SOHAG zeige, dass der tatsächliche Bedarf durch das Verpflegungsgeld der Grundversorgung nicht gedeckt werden könne. Beispielsweise Kosten für persönliche Bedürfnisse wie soziale und kulturelle Teilhabe, Kosten für die Schule oder Fahrtkosten wie die Jugendtickets, für die die Bf für Kinder aktuell 89 Euro und somit mehr als ein Fünftel des Verpflegungsgeldes der Kinder zu zahlen habe, seien aus der Grundversorgung nicht leistbar; dies sei aber nicht etwa unangemessener Luxus, sondern vom allgemeinen Lebensunterhalt, der von der Sozialhilfe unterstützt werde, umfasst.
Die Bf habe daher Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe ergänzend zum Bezug der Grundversorgung und sei die Abweisung des Antrages somit unrechtmäßig.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 26.8.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da bereits aus dem Akteninhalt klar ist, dass der Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde

zurückzuverweisen ist, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG trotz Antrages der Bf von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und syrische Staatsangehörige. Sie ist gemeinsam mit ihren drei Kindern seit 20.10.2023 in Österreich aufhältig.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 15.5.2025 wurde der Bf und ihren drei Kindern der Status der Asylberechtigten zuerkannt.

Zurzeit ist die Bf gemeinsam mit ihren drei Kindern im Flüchtlingshaus der Caritas OÖ in B-Straße, wohnhaft. Die Bf erhält eine Unterstützung aus der Grundversorgung in Höhe von 7 Euro pro Tag bzw. die Kinder 5 Euro pro Tag.

Sie hat für sich und ihre 3 minderjährigen Kinder mit Antrag vom 4.6.2025 die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl.

Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

## § 6
## Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 12/2007 idF LGBl. Nr. 64/2016, lauten:

„§ 1
Vorübergehende Grundversorgung

(1) Die in der Grundversorgungsvereinbarung, LGBl. Nr. 93/2004, vorgesehenen Hilfen und Maßnahmen sind hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die ihren Hauptwohnsitz und Aufenthalt in Oberösterreich haben, vom Land zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn die Art der Hilfeleistung den Aufenthalt außerhalb von Oberösterreich erfordert.

(2) Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Grundversorgung oder auf einen bestimmten Ort der Hilfeleistung besteht nicht. Die Hilfeleistung ist vorrangig durch Unterbringung in geeigneten Räumlichkeiten samt Sicherstellung angemessener Verpflegung zu erbringen. (Anm: LGBl.Nr. 64/2016)

(3) Soweit dies nicht durch die Grundversorgungsvereinbarung ausgeschlossen ist, kann das Land humanitäre, kirchliche oder private Einrichtungen mit der Durchführung der Grundversorgung beauftragen. Die beauftragten Einrichtungen werden für das Land tätig. In den entsprechenden Verträgen ist vorzusehen, dass die beauftragten Einrichtungen der Landesregierung über Aufforderung oder bei sonstiger Notwendigkeit zu berichten haben und sie im Rahmen ihres Auftrags an die Anordnungen der Landesregierung gebunden sind. Die beauftragten Einrichtungen haben ihre in Vollziehung dieses Landesgesetzes eingesetzten Bediensteten vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Für die Handlungsfähigkeit und die Vertretung von Minderjährigen im Verfahren nach diesem Landesgesetz gilt § 10 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2016, sinngemäß. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013, 64/2016)

(5) Hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in organisierten Unterkünften ist der Kontakt zu Verwandten, Rechtsbeistand oder Beratung, Vertreterinnen bzw. Vertretern des Amtes des hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und anderen auf dem Gebiet des Flüchtlingswesens tätigen nationalen und internationalen Organisationen sowie anerkannten Nichtregierungsorganisationen zu ermöglichen. Insbesondere darf den genannten Personen und Vertreterinnen bzw. Vertretern der Organisationen der Zugang zur Unterkunft nicht verwehrt werden. Eine Zugangsbeschränkung ist nur aus Sicherheitsgründen zulässig. (Anm: LGBl.Nr. 64/2016)

§ 3

Gewährung, Verweigerung, Einschränkung und
Entzug von Grundversorgungsleistungen

(1) Die Gewährung von Grundversorgungsleistungen erfolgt durch Zuweisen einer geeigneten Unterkunft samt angemessener Verpflegung, durch Auszahlung von Geldleistungen, durch Abschluss einer Krankenversicherung, durch Ausgabe von Gutscheinen oder sonstige geeignete Maßnahmen. Die Leistungen der Grundversorgung haben einem angemessenen Lebensstandard zu entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit gewährleistet. Besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen (Abs. 1a) sowie die Einheit der Familie sind soweit als möglich zu berücksichtigen.
(Anm: LGBl.Nr. 64/2016)

(1a) Schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen sind insbesondere Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie zB Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien. (Anm: LGBl.Nr. 64/2016)

(2) Grundversorgungsleistungen können nach Maßgabe des Abs. 6 verweigert, eingeschränkt oder entzogen werden, wenn der oder die Fremde
1. eine angebotene Leistung ablehnt oder eine zugewiesene Unterkunft unbegründet und ohne Abmeldung verlässt,
2. das Zuweisungsverfahren in der zuständigen Bundesstelle nicht abgewartet hat oder sonst über keine in der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehene Zuweisung an das Land Oberösterreich verfügt,
3. den Mitwirkungspflichten im Asylverfahren oder im fremdenpolizeilichen Verfahren nicht nachkommt,
4. nach einer rechtskräftigen Entscheidung in einem Asylverfahren innerhalb von sechs Monaten einen weiteren Asylantrag stellt,
5. den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten kann,
6. durch das Verhalten die Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft gefährdet oder ein für die Mitbewohner oder Quartierbetreiber unzumutbares Verhalten an den Tag legt,
7. nicht an der Feststellung der Identität oder Hilfsbedürftigkeit mitwirkt,
8. den für die Unterbringung festgelegten Kostenbeitrag oder Kostenersatz (§ 5) nicht leistet,
9. einen Sachverhalt verwirklicht, der einen Asylausschlussgrund (§ 6 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) darstellt,
10. die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert oder
11. ein Dritter gesetzlich oder vertraglich zur Erbringung gleichartiger Leistungen verpflichtet ist. (Anm: LGBl.Nr. 64/2016)

(2a) Grundversorgungsleistungen sind zu verweigern, einzuschränken oder zu entziehen, wenn Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016, trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die Behörde die Integrationserklärung gemäß § 11a Abs. 1 und 2 Oö.

Mindestsicherungsgesetz nicht unterzeichnen oder nicht einhalten. Die Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016 gilt sinngemäß. (Anm: LGBl.Nr. 23/2017)

(3) Die notwendige Verlegung in eine andere Unterkunft ist keine Maßnahme nach Abs. 2.

(4) In den Fällen des Abs. 2 Z 1 ist über eine erneute Gewährung der Grundversorgung unter Berücksichtigung der Motive des Verlassens der Unterkunft zu entscheiden.

(5) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit gemäß Abs. 2 Z 10 ist auf den Gesundheitszustand, das Lebensalter, die berufliche Eignung, die Vorbildung und gegebenenfalls die bisher überwiegend ausgeübte Tätigkeit sowie auf die familiären Aufgaben des oder der Fremden, insbesondere auf die geordnete Erziehung der unterhaltsberechtigten Kinder, die Führung eines Haushalts oder die Pflege eines Angehörigen (Lebensgefährten) sowie auf die Sprachkenntnisse und den Grad der Integration Bedacht zu nehmen.

(6) Die Entscheidungen gemäß Abs. 2 und 2a sind im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die besondere Situation oder eine allfällige besondere Schutzbedürftigkeit (wie z. B. unbegleitete Minderjährige) unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu treffen. Der Entscheidung hat eine Anhörung des Betroffenen, soweit dies ohne Aufschub möglich ist, voranzugehen. (Anm: LGBl.Nr. 23/2017)

(7) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 2a ist der Zugang zu medizinischer Versorgung zu gewährleisten. (Anm: LGBl.Nr. 64/2016, 23/2017)

(8) Nicht mehr in Anspruch genommene Leistungen gelten als eingestellt.

§ 7
Verhältnis zum Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und Oö. Mindestsicherungsgesetz

(1) Fremde, die zum Personenkreis von Artikel 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung gehören, haben mit Ausnahme von Personen, denen Asyl gewährt wurde und Personen mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und dem Oö. Mindestsicherungsgesetz. (Anm: LGBl.Nr. 64/2016)

(2) Leistungen der Grundversorgung sind zur Gänze auf Leistungen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 oder dem Oö. Mindestsicherungsgesetz anzurechnen.
[…]"

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Abweisung ihres Antrages auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG, weil sie Grundversorgung in Anspruch nehmen und in einer Grundversorgungsunterkunft untergebracht sind.

Es ist daher zu prüfen, ob die Bf bzw. ihre minderjährigen Kinder Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG haben, obwohl diese (zumindest

im Zeitpunkt der Antragstellung) noch Grundversorgung in Anspruch nehmen und in einer Grundversorgungsunterkunft untergebracht sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich mit dieser Frage bereits in mehreren Erkenntnissen auseinandergesetzt. Unter anderem führte er im Erkenntnis vom 28.2.2018, Ra 2016/10/0145, zum Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) bzw. Grundversorgung aus:
„Gemäß § 6 Abs. 5 erster Halbsatz Oö. BMSG gelten Situationen nicht als soziale Notlage, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde. Somit sind Personen, für deren Bedarf in dieser Weise Vorsorge getroffen wurde, gar nicht von einer ‚sozialen Notlage' im Sinn des Oö. BMSG betroffen. Ihnen fehlt daher schon die grundsätzliche Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Mindestsicherung gemäß § 5 Z 1 leg. cit. (vgl. das zum Bezug einer Ausgleichszulage nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz ergangene hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2016, Zl. Ra 2015/10/0047). Das Verwaltungsgericht vertrat die Ansicht, dass der Revisionswerberin auf Grund des Bezugs von Grundversorgung nach dem Oö. GVersG gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG von vornherein kein Anspruch auf Mindestsicherung zukomme. Es befasste sich daher - anders als die belangte Behörde - auch nicht mit der Frage, ob die Revisionswerberin - im Rahmen der ‚Bemühungspflicht' gemäß § 7 Oö. BMSG - verpflichtet sei, in einem im Rahmen der Grundversorgung zur Verfügung stehenden Quartier Wohnung zu nehmen. Damit hat das Verwaltungsgericht die Rechtslage verkannt. Bei der Revisionswerberin handelt es sich unstrittig um eine in Oberösterreich aufhältige subsidiär Schutzberechtigte mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, die somit gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 lit. b Oö. BMSG zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählt. Sie ist daher gemäß § 7 Oö. GVersG von dem Grundsatz, dass den von der Grundversorgung erfassten Personen kein Anspruch auf Mindestsicherung zukommt, ausdrücklich ausgenommen. In den Materialien zur Stammfassung des Oö. GVersG (Bericht des Sozialausschusses, Blg. 1058/2006 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, 26. GP) wird dazu Folgendes ausgeführt: ‚§ 7 schließt aus, dass Personen, die zur Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung zählen, gleichzeitig auch Hilfen nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 erhalten können. Das gilt nicht für jene privat untergebrachten Fremden, denen bereits rechtskräftig Asyl gewährt wurde und für Personen mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005 (subsidiär Schutzberechtigte). Für letztgenannte Gruppe wird damit auch die Richtlinie 2004/83/EG umgesetzt. Die Sozialhilfeleistungen werden hier ergänzend zur Grundversorgung gewährt. Klargestellt wird, dass dadurch unter dem Begriff ‚Asylwerber' in § 6 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 nur mehr Personen zu verstehen sind, die nicht bereits den Status einer subsidiär schutzberechtigten Person haben. Subsidiär schutzberechtigten Personen kommt somit ein Rechtsanspruch auf soziale Hilfe zu.' Mit LGBl. 74/2011 wurde das Oö. BMSG erlassen und u.a. das Oö. GVersG dahin novelliert, dass § 7 Abs. 1 die Wortfolge ‚und dem Oö. Mindestsicherungsgesetz' angefügt wurde. Die Materialien (Blg. 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, S. 77) halten dazu Folgendes fest: ‚Mit dem Oö. BMSG werden Teilbereiche aus dem Sozialhilferecht herausgelöst und einer neuen Regelung zugeführt. Dadurch ändert sich allerdings das Verhältnis zum Grundversorgungsrecht nicht. In diesem Sinn ist eine Klarstellung im Oö. Grundversorgungsgesetz erforderlich.' Aus all dem ergibt sich klar, dass es sich bei subsidiär Schutzberechtigten mit einem Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, die eine Leistung der Grundver-

sorgung erhalten, nicht um solche Personen handelt, die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG auf Grund anderweitiger ausreichender Vorsorge vom Bezug der Mindestsicherung ausgeschlossen sind. Verdeutlicht wird dies auch durch die zitierten Materialien zum Oö. BMSG (S. 36), in denen zu § 6 Abs. 5 ausgeführt wird, dass zur Beantwortung der Frage, ob neben Leistungen mit ähnlicher Zielrichtung ein Mindestsicherungsanspruch bestehe, zu prüfen sei, ob durch die andere Leistung ‚ausreichend Vorsorge' getroffen werde. Wörtlich heißt es weiter: ‚Hier zeigt sich z.B. im § 16 Oö. CHG und im § 3 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 und 2 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 (für Personen, denen nicht Asyl oder ein Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde), dass der Gesetzgeber eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistungen des jeweiligen Gesetzes angenommen hat. In diesen Fällen kann also nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine soziale Notlage vorliegt.' Das Verwaltungsgericht hat somit mit seiner Ansicht, die subsidiär Schutzberechtigte und gemäß § 8 Asylgesetz 2005 aufenthaltsberechtigte Revisions-werberin, die eine Leistung der Grundversorgung erhält, sei bereits deshalb gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG auf Grund anderweitiger ausreichender Vorsorge vom Bezug der Mindestsicherung ausgeschlossen, die Rechtslage verkannt. Daher war das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben."

Vorweg ist festzustellen, dass der in diesem Erkenntnis zitierte § 6 Abs. 5 Oö. BMSG gleichlautend ist mit § 6 Abs. 3 Oö. SOHAG und damit auch das oben zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zur Auslegung der Bestimmung des § 6 Abs. 3 Oö. SOHAG herangezogen werden kann.

Unbestritten ist, dass die Bf und ihre Kinder aufgrund ihres Status als Asyl-berechtigte zum anspruchsberechtigen Personenkreis nach § 4 Abs. 1 Oö. SOHAG zählen.
Soweit die Behörde nun davon ausgeht, dass § 6 Abs. 3 Oö. SOHAG anwendbar ist, da sich die Bf und ihre Kinder in der Grundversorgung befinden, ist auf die oben zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen. Demnach ist - wie von der Bf richtig vorgebracht - davon auszugehen, dass nach § 7 Oö. GVG der Bezug von Leistungen aus der Grundversorgung den Bezug von Leistungen aus der Sozialhilfe bei Asylberechtigten nicht grundsätzlich ausschließt, sodass nicht schon alleine aus diesem Grund davon ausgegangen werden kann, dass keine soziale Notlage vorliegt. Vielmehr ist bei diesen anspruchsberechtigten Personen, die sich in der Grundversorgung befinden, zu prüfen, ob ausreichend Vorsorge mit der Grundversorgung getroffen wurde.
Eine solche Prüfung, nämlich inwieweit mit der Grundversorgung ausreichend Vorsorge für die Bf und ihre minderjährigen Kinder getroffen wurde, ist von der Behörde nicht vorgenommen worden. Die Behörde ist vielmehr von vornherein davon ausgegangen, dass aufgrund der Leistungen aus der Grundversorgung ein Anspruch nicht besteht.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur

Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie bereits ausgeführt, hat die belangte Behörde keinerlei Berechnungen und allenfalls erforderliche weitere Ermittlungen vorgenommen. Im Lichte der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird daher im fortgesetzten Verfahren nunmehr von der Behörde zu prüfen sein, inwieweit im Einzelfall aufgrund der Leistungen aus der Grundversorgung noch zusätzlich Leistungen nach dem Oö. SOHAG der Bf zustehen. Zu prüfen wird dabei von der Behörde auch sein, inwieweit die weiteren Voraussetzungen, wie etwa Erfüllung der Bemühungspflicht, bei der Bf gegeben sind. Erst in weiterer Folge wird sich ergeben, ob die Bf und ihre minderjährigen Kinder Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben und gegebenenfalls in welcher Höhe.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen war. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner